

Az.: 161 C 19803/15



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Donnerstag,
15.10.2015 in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Monot

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

DigiRights Administration GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Weinbergstraße 59,
64285 Darmstadt
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Sebastian Daniel**, Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin, Gz.:
KTR-T0TC630000109

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Mager, unter Überreichung einer Untervollmacht, die zu den Akten genommen wird.

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagter
- Rechtsanwalt

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Die Parteien schließen sodann folgenden

unwiderruflichen Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.100,- €.
2. Dem Beklagten wird nachgelassen, den Vergleichsbetrag in monatlichen Raten von 100,- €, zahlbar jeweils am Ersten eines Monats, erstmals an dem auf den Abschluss dieses Vergleiches folgenden Monatsersten, zu bezahlen.

Kommt der Beklagte mit einer Rate mehr als zwei Wochen in Rückstand, wird der gesamte dann noch offene Vergleichsbetrag sofort zur Zahlung fällig.
3. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
4. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte 75 % und die Klägerin 25 %.

- vorgelesen und genehmigt -

Nach Anhörung der Parteien ergeht sodann noch folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Beide Parteien verzichten bezüglich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

Sitzungsende um 14.45 Uhr.

gez.

Monot
Richterin am Amtsgericht

gez.

Glauer, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.



Vorstehende, mit der Urschrift überein-
stimmende Ausfertigung wird d. Klagepar-
tei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erteilt.

Vorstehendes Protokoll ist d. Beklagten-
partei am _____ von Amts we-
gen zugestellt worden.

München, 1 B. 11. 2015



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle